

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der Ortsstraße „Ketschengrund“

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Grünfläche der Straße „Ketschengrund“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 238/2 Gmkg. Seidmannsdorf - auf einer Länge von zirka 79 m (Anfang: nordöstlich Fl.-Nr. 63 Gmkg. Seidmannsdorf; Ende: Nordost-Ecke Fl.-Nr. 58/1 Gmkg. Seidmannsdorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 13.01.2016 - wird zum 27.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 10.06.2016
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin